

P.P. - FDP Thurgau Postfach 8280 Kreuzlingen

Departement für Finanzen und Soziales
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Kreuzlingen,
18. Januar 2010

Vernehmlassung zur Teilrevision des Kantonalbankgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP. Die Liberalen Thurgau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Teilrevision des Kantonalbankgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Die Vernehmlassung ist in drei Teilbereiche strukturiert:

Vorweg werden kurze allgemeine Bemerkungen zum Kantonalbankgesetz in die Thematik einführen. Für eine effiziente, intensive und übersichtliche Bearbeitung der Thematik wird im zweiten Teil gemäss dem regierungsrätlichen Fragenkatalog im Rahmen dieser Vernehmlassung vorgegangen. Dabei wird jeder getroffene Entscheid kurz und prägnant begründet. Zum Ende erfolgt eine Schlussbetrachtung.

Einleitung

Wie auch den regierungsrätlichen Erläuterungen zur Vernehmlassung entnommen werden kann, geht es bei der vorliegenden Teilrevision im Wesentlichen um eine verbesserte Umsetzung des Prinzips der Corporate Governance und um eine Abgeltung der unbeschränkten, subsidiären Staatsgarantie. Das Prinzip der Corporate Governance wird genau umschrieben im Swiss Code of Best Practice. Dieses Standardwerk kann neben den Richtlinien der Schweizer Börse SWX auch als Orientierungshilfe zur Ausgestaltung der Corporate Governance für öffentlich-rechtliche Anstalten wie die Thurgauer Kantonalbank herangezogen werden. Denn letztendlich wird mit einer konsequenten Ausgestaltung ganz im Interesse des Kantons und somit der Steuerzahlenden gehandelt.

Die Staatsgarantie ihrerseits steht seit dem Jahre 1999 durch die bankgesetzlichen Änderungen für die Kantonalbanken auf veränderten Rahmenbedingungen. Bei der Gründung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch konstitutives Merkmal und als Gegenleistung für den zu erfüllenden Leistungsauftrag eingeführt, steht diese heute zunehmend im Mittelpunkt von umstrittenen Diskussionen.

Fragenkatalog

1. Sind Sie mit der Aufnahme einer Bestimmung zur Abgeltung der Staatsgarantie einverstanden?

Ja, jedoch sind folgende Anmerkungen zwingend anzubringen:

Die Staatsgarantie diente bis zum zweiten Weltkrieg in enger Anlehnung an den Leistungsauftrag der Förderung des Sparsinns der Bevölkerung, der Schaffung attraktiver Anlagemöglichkeiten und einer verbesserten Kreditversorgung. Die Bedeutung dieses kaum qualifizierbaren Leistungsauftrages hat sich im Laufe der vergangenen Jahrzehnte stark gewandelt und rechtfertigt in der heutigen Zeit keine Staatsgarantie mehr. Diesem Umstand wurde mit den bankengesetzlichen Regeln für Kantonalbanken im Jahr 1999 eigentlich Rechnung getragen.



Trotzdem tun sich die Kantone schwer mit diesen geänderten Rahmenbedingungen. Im Wettbewerb um Finanzdienstleistungen kämpfen die Kantonalbanken gegenüber den Regional-, Raiffeisen- und Grossbanken mit ungleichen Spiessen. Die Vorteile sind ein Höchstmass an Sicherheit und Bestnoten bei Rating-Agenturen, ausserdem wird das Risiko des Moral Hazard beeinflusst. Resultat ist, dass nur ein beschränkter Wettbewerb stattfinden kann und weiter die Frage offen bleibt, ob die Kantone im Schadenfall die dramatischen Auswirkungen auch tatsächlich tragen könnten. Beispiele aus der Geschichte zeugen von gegenteiligen Situationen.

Aus diesen Gründen verlangt die FDP. Die Liberalen Thurgau eine klare Definition, was der Rechnungsgrösse Eigenmittel alles zugeordnet werden kann und ein transparenter Umgang mit den erhaltenen Abgeltungssummen.

Als Gedanke soll langfristig die Schaffung einer Art Versicherung im Hinterkopf behalten werden. Statt eine unbeschränkte Risikoübernahme zu offerieren, was keine private Versicherungsgesellschaft machen würde, soll eine Art Versicherungspool eingerichtet werden. Dieser wird dann entweder mit den vorgeschlagenen Abgeltungssummen oder mit Prämieinnahmen für eine festgelegte Garantiesumme geüffnet.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass die Oberaufsichtsbefugnisse im Wesentlichen vom Grosse Rat zum Regierungsrat übergehen?

Ja, aus folgenden Gründen:

Wie auch auf Bundesebene richtig erkannt wurde, ist die FDP. Die Liberalen Thurgau klar für eine Zuordnung der Oberaufsichtsbefugnisse an die Exekutive – ganz im Sinne von Corporate Governance.

Die Regierungszuständigkeit erweist sich aus mehreren Gründen als funktional zweckmässiger. Die Exekutive ist nach dem Prinzip der Gewaltenteilung dazu berufen, das Kantonsvermögen zu vertreten und die Eigentümerrechte und –pflichten am Staatsvermögen wahrzunehmen. Weiter kann diese Eigentümerfunktion wie auch insbesondere Überwachung und Prüfung aufgrund der Organisation der Exekutive wirksamer vollzogen werden.

Letztendlich ist der Grosse Rat aufgrund seiner Reaktionsschnelligkeit und Fachkompetenz gar nicht in der Lage, die Verantwortung für diese Aufgaben zu übernehmen.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grosse Rat Wahlorgan für den Bankrat und die Kontrollstelle bleibt und neu auch den Bankpräsidenten oder die Bankpräsidentin wählt?

Ja, wobei zwingend folgende Aspekte erwähnt seien:

Aus verschiedenen Gründen können die Grundsätze der Corporate Governance aus der Privatwirtschaft auch auf öffentliche Institutionen angewendet werden. Die Herausforderung besteht dabei, die Balance zwischen unternehmerischem Management gegenüber politischen Anforderungen und Einflüssen zu finden.

In diesem Zusammenhang braucht es zwingend eine Bevorzugung der Corporate Governance gegenüber der Political Governance. Denn bei der Wahrnehmung dieser Eigentümerfunktion zeigt sich bei der Parlamentszuständigkeit ausgeprägter als bei der Regierungszuständigkeit das Risiko, dass die Wahl dieser Chargen stärker an politischen als an unternehmerischen Kriterien ausgerichtet wird. Wichtigstes Wahlkriterium muss aus diesem Grund sein, dass ausgewiesene Persönlichkeiten mit profunden Fachkenntnissen und angemessenen Erfahrungen in Oberleitungs- und Aufsichtsgremien gewählt werden. Dies schliesst die Vergabe einzelner Mandate an politische Interessenvertreter nicht zwingend aus, vorausgesetzt das Anforderungsprofil wird erfüllt.

Aus diesem Grund wird auch das Vorschlags- resp. Antragsrecht der Regierung befürwortet. Damit kann die Entpolitisierung dieser Wahlen ansatzweise vorangetrieben werden. Bezüglich der Wahl des Bankpräsidiums muss angemerkt werden, dass diese Person neben der Mandatskompetenz zwingend auch die nötigen zeitlichen Voraussetzungen mitbringen muss. Dieses Amt darf nicht aus Gründen seiner repräsentativen Wirkung bekleidet werden.

Langfristig soll die Idee im Auge behalten werden, dass die Wahlbefugnisse ganz der Parlamentszuständigkeit entzogen werden sollen. Denn mit grosser Wahrscheinlichkeit kann nur mit diesem Schritt gewährleistet werden, dass die vorangehend ausgeführten Anforderungen an solche Mandatsträger

auch wirklich erfüllt werden. Letztendlich soll ja auch die Regierung in der Verantwortung für die Geschäftstätigkeit der Thurgauer Kantonalbank stehen.

4. Sind Sie einverstanden, dass der Bankrat aus sieben bis neun Mitgliedern bestehen soll?

Ja, wobei folgende Aspekte erwähnt seien:

Wie bei allen Gremien gilt aus Sicht der FDP. Die Liberalen Thurgau auch bei diesem Gremium der Grundsatz „weniger ist mehr“. Gerade in Situationen, in welchen starke Führungsentscheide gefragt sind, zeichnen sich schlanke Gremien als effizientere Entscheidungsträger aus. Aus diesem Grund wird die Grösse von sieben Mitgliedern auch derjenigen von neun Mitgliedern vorgezogen. Voraussetzung ist, dass alle operativen Aufgaben auch tatsächlich von den operativen Organen ausgeführt werden.

5. Sind Sie mit der Reduktion der Amtsdauer der Revisionsstelle auf ein Jahr einverstanden?

Ja, aus folgenden Gründen:

Die neusten gesetzlichen Ausgestaltungen für Aktiengesellschaften der Privatwirtschaft schreiben eine ein- bis dreijährige Amtsdauer der Revisionsstelle vor. Im Sinne des Prinzips der Corporate Governance ist diesem Vorschlag somit zuzustimmen.

Mit der jährlichen Wahl kann die Unabhängigkeit der Revisionsstelle gefördert werden. Der Aspekt der Kontinuität darf aber nicht unbeachtet bleiben.

Abschliessend möchte die FDP. Die Liberalen Thurgau gerne noch ein paar Worte zur in der Vernehmlassung ebenfalls angesprochenen Eigentümerstrategie verlieren. Im Sinne der Corporate Governance wird der Ausarbeitung einer expliziten Eigentümerstrategie ebenfalls zugestimmt. Dieses nützliche Instrument darf jedoch nur die fundamentalen Leitplanken für die strategische Ausrichtung der Thurgauer Kantonalbank enthalten. Kurzfristige und operative Elemente sind auf jeden Fall wegzulassen.

Schlussbetrachtung

Die FDP. Die Liberalen Thurgau stimmt der vorgeschlagenen Teilrevision des Kantonalbankgesetzes grundsätzlich in allen Bereichen zu. Jedoch sind folgende Aspekte langfristig einer Machbarkeitsprüfung zu unterziehen. Erstens soll die unbeschränkte Staatsgarantie als nicht mehr zeitgemässes Instrument überarbeitet und in einer wettbewerbskonformen Art neu ausgestaltet werden. In diesem Zusammenhang soll ebenfalls aus der Thurgauer Kantonalbank als öffentlich-rechtliche Anstalt eine Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht Art. 763 gemacht werden. Zusammen mit der Idee, dass die Organe der Kantonalbank von der Regierung eigenständig bestimmt werden und der Ausarbeitung einer strategischen Eigentümerstrategie, würden damit die Grundgedanken von Corporate Governance konsequent umgesetzt.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und hoffen auf eine wohlwollende Aufnahme der von unserer Partei angeregten Punkte.

Mit freundlichem Gruss

FDP des Kantons Thurgau



Bruno Lüscher
Präsident



Thomas Wehrich
Geschäftsführer